

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/12038, 18/12379, 18/12641 Nr. 1.1 –

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen und zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Katja Keul, Volker Beck (Köln), Renate Künast, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/10117 –

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten gemäß den §§ 175, 175a Nummer 3 und 4 des Strafgesetzbuches und gemäß § 151 des Strafgesetzbuches der DDR ergangenen Unrechtsurteile

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Katja Keul, Renate Künast, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/10118 –

Individuelle und kollektive Entschädigung für die antihomosexuelle Strafverfolgung nach 1945 in beiden deutschen Staaten

A. Problem

Zu Buchstabe a

Ziel des Gesetzgebungsvorhabens der Bundesregierung ist die strafrechtliche Rehabilitierung der Menschen, die nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilt wurden. Ihnen soll der Strafmakel genommen werden, mit dem sie bisher wegen einer Verurteilung allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung leben mussten; das strafrechtliche Verbot einvernehmlicher homosexueller Handlungen sei nach heutigem Verständnis in besonderem Maße grundrechtswidrig. Der Entwurf sieht die Aufhebung der strafgerichtlichen Urteile wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen vor, die in der Bundesrepublik Deutschland, in der Deutschen Demokratischen Republik und zuvor in der Nachkriegszeit in deren späteren Staatsgebieten ergangen sind. Die Urteile sollen pauschal durch Gesetz aufgehoben werden. Die Aufhebung der Urteile sei für den einzelnen Betroffenen mit einer Entschädigung wegen des durch die Verurteilung oder die strafgerichtliche Unterbringungsanordnung erlittenen Strafmakels verbunden.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht ebenfalls eine Rehabilitierung für die nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher sexueller Handlungen Verurteilten vor. Die strafgerichtlichen Entscheidungen, die nach 1945 in beiden deutschen Staaten gemäß den §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 151 des Strafgesetzbuches der DDR (StGB-DDR) im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen hätten, sollen aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c

Durch den Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, sicherzustellen, dass heute noch lebende Opfer antihomosexueller Strafverfolgung in Deutschland als Anerkennung für das erlittene Unrecht in einem unbürokratischen Verfahren eine individuelle Entschädigung in Form einer einmaligen Zahlung sowie einer dauerhaften Rente erhalten können. Außerdem soll die Bundesregierung zusätzlich für die in ihren Auswirkungen bis heute spürbare Schädigung der homo- und transsexuellen Bürgerinnen und Bürger einen kollektiven Entschädigungsausgleich sicherstellen, der der historischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung des Unrechts dient, breit angelegte Maßnahmen gegen Homophobie und Transphobie sowie für Respekt und Akzeptanz fördert und Seniorenarbeit für Lesben, Schwule, bi- und transsexuelle Menschen unterstützt.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen betreffen Verurteilungen wegen sexueller Handlungen mit Personen unter 16 Jahren; diese sollen generell von der Rehabilitierung ausgeschlossen werden. Außerdem erfolgt eine Klarstellung in einer Zuständigkeitsfrage.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/12038, 18/12379 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/10117 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/10118 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/12038, 18/12379 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „16“ ersetzt.
 2. In § 3 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Staatsanwaltschaft beim Landgericht [einsetzen: Berlin oder Bonn] zuständig“ durch die Wörter „Staatsanwaltschaft Berlin zuständig“ ersetzt.;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10117 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 18/10118 abzulehnen.

Berlin, den 20. Juni 2017

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Berichterstatterin

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Dr. Karl-Heinz Brunner, Harald Petzold (Havelland) und Katja Keul

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/12038** in seiner 232. Sitzung am 28. April 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Die Vorlage auf **Drucksache 18/12379** hat der Deutsche Bundestag mit Drucksache 18/12641, Nr. 1.1 am 2. Juni 2017 an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu den Buchstaben b und c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlagen auf den **Drucksachen 18/10117** und **18/10118** in seiner 232. Sitzung am 28. April 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/12038, 18/12379 in seiner 118. Sitzung am 20. Juni 2017 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** hat zu den Vorlagen auf Drucksachen 18/12038, 18/12379 kein Votum abgegeben.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/12038, 18/12379 in seiner 94. Sitzung am 20. Juni 2017 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/12038, 18/12379 in seiner 88. Sitzung am 20. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt; mit dem gleichen Stimmverhältnis wurde auch der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundestagsdrucksache 18/12038 (Bundesratsdrucksache 262/17) am 27. April 2017 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich der Managementregel 10. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel, eine Prüfbitte daher nicht erforderlich.

Zu den Buchstaben b und c

Der **Haushaltsausschuss** hat zu den Vorlagen auf den Drucksachen 18/10117 und 18/10118 kein Votum abgegeben.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/10117 und 18/10118 in seiner 94. Sitzung am 20. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. jeweils die Ablehnung der Vorlagen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/10117 und 18/10118 in seiner 88. Sitzung am 20. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils die Ablehnung der Vorlagen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlagen auf Drucksachen 18/12038, 18/12379 in seiner 154. Sitzung am 20. Juni 2017 abschließend beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden ist. Im Laufe der Beratungen haben außerdem die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils einen Änderungsantrag eingebracht. Der von der Fraktion DIE LINKE. eingebrachte Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dieser Änderungsantrag hatte folgenden Wortlaut:

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz wolle beschließen, den Gesetzentwurf mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ durch die Wörter „in der zur Tatzeit geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt neugefasst:

(5) Die rehabilitierte Person kann über die Ansprüche nach diesem Gesetz hinaus auch Ansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) geltend machen, sofern die dort geregelten Voraussetzungen vorliegen. Die Anwendung des § 7 Absatz 3 StrEG ist ausgeschlossen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3.000 Euro“ durch die Angabe „9.125 Euro“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

(3a) Der rehabilitierten Person steht nach Aufhebung eines Urteils nach § 1 Absatz 1 und 2 sowie § 2 auf Antrag eine monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer aus dem Bundeshaushalt zu, wenn sie eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 30 Tagen erlitten hat. Die monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer beläuft sich auf 300 Euro.

c) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Hatte jedoch die rehabilitierte Person selbst den Antrag gestellt, so kann eine Entschädigung nach diesem Gesetz nach ihrem Tode ihrem hinterbliebenen Ehegatten oder Lebenspartner sowie dem Verlobten oder der Person, mit der die rehabilitierte Person ein Versprechen eingegangen war, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, sowie den Eltern, den Kindern und den Geschwistern der rehabilitierten Person ersatzweise ausgezahlt werden.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5 a Kollektiventschädigung

(1) Als kollektive Entschädigung wird aus dem Bundeshaushalt ein Betrag von 5 Mio. Euro als Zustiftung dem Vermögensstock der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld geleistet. Darüber hinaus werden die aus dem Bundeshaushalt für die Individualentschädigung nach diesem Gesetz bereitgestellten nicht abgerufenen Gelder ebenfalls als Zustiftung dem Vermögensstock der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld zugeführt.

(2) Die Kollektiventschädigung ist für folgende Bereiche zu nutzen:

a. Forschung über die Folgewirkungen der strafrechtlichen Verurteilungen und der Ermittlungsverfahren;

b. Bildungsmaßnahmen, um einer Wiederholung ähnlicher Vorgänge vorzubeugen, z.B. Konzeption und Aufbau einer Wanderausstellung für Schulen und andere Bildungseinrichtungen;

c. Entschädigungsfond für Härtefälle nach § 5a dieses Gesetzes, zu denen auch diejenigen zählen sollen, die nicht verurteilt wurden, aber aufgrund der Ermittlungsverfahren erhebliche wirtschaftliche Schäden erlitten haben.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „sowie die monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Worte „sowie die monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Entschädigung gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1“ die Wörter „und monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer gemäß § 5 Absatz 3 a“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3“ durch die Wörter „gemäß § 5 Absatz 3 und Absatz 3 a“ ersetzt.

5. In § 7 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „sowie die monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer“ eingefügt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird dem Anliegen einer umfassenden und gerechten Entschädigung in vielen Punkten nicht gerecht. Das pauschalierte Entschädigungsmodell nach § 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs bleibt hinter einer analogen Regelung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) zurück. Diese Schlechterstellung der nach dem StrRehaHomG ist kritisch zu sehen, da sie sie im Einzelfall den Schaden nicht annähernd abdecken.

Zur Änderung des Artikels 1 § 1 Absatz 1

Das StrRehaHomG stellt bei den von ihm aufgeführten Straftatbeständen nicht auf die Fassungen ab, die zur jeweiligen Tatzeit gegolten haben, sondern auf die Fassungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des StrRehaHomG gelten werden. Dies ist jedoch problematisch, da die Strafvorschriften gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit der Streichung des § 175 StGB am 10.06.1994 fortlaufend erweitert und durch neue Strafvorschriften ergänzt worden sind. Deshalb würden einige Verurteilte wegen Strafvorschriften verurteilt bleiben, die es im Zeitpunkt ihrer Verurteilung nicht oder jedenfalls nicht so gab. Dies ist mit dem Grundsatz „Keine Strafe

ohne Gesetz“ nicht zu vereinbaren, der Verfassungsrang hat, vgl. Art. 103 Abs. 2 GG. Aus diesem Grund ist Art. 1 § 1 Abs. 1 entsprechend zu ändern.

Zur Änderung des Artikels 1 § 1 Absatz 5

Die vorliegende Fassung des StrRehaHomG schließt weitere Rechtsfolgen der Urteilsaufhebungen, insbesondere berufsrechtliche Rechtsfolgen aus der Verurteilung, ausdrücklich aus. Normalerweise kämen in solchen Fällen grundsätzlich auch Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) in Betracht. Der Wunsch nach einer zügigen unbürokratischen Bearbeitung der Entschädigungsansprüche rechtfertigt jedoch nicht, Betroffenen, die die strengen Beweisanforderungen des StrEG erbringen können, diese Möglichkeit generell abzuschneiden. Deshalb wird vorliegend klargestellt, dass der Betroffene zusätzlich zu den Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz auch die weiteren Ansprüche aus dem StrEG geltend machen kann, soweit er den dort vorausgesetzten Beweisanforderungen Genüge tut.

Zur Änderung des Artikels 1 § 5 Absatz 2

Die nach dem StrRehaHomG vorgesehenen pauschalierten Entschädigungsbeträge sind angesichts der Dimension des erlittenen Unrechts deutlich zu gering. Deshalb wird hier anstelle der vorgesehenen Regelung ein pauschaler Entschädigungsbetrag von 9.125 Euro gefordert. Dieser Betrag entspricht dem Betrag, den eine nach dem StrEG berechnete Person nach § 7 StrEG bei einer Haftdauer von einem Jahr erhalten würde (25,00 Euro pro Tag x 365 Tage = 9.125,00 Euro pro Jahr).

Zur Änderung des Artikels 1 § 5 Absatz 3

Hier wird für die Berechtigten nach dem StrRehaHomG eine monatliche Opferrente von 300,00 Euro gefordert, sofern deren Freiheitsentziehung mindestens 30 Tage betrug. Es handelt sich hier um eine Regelung analog zu der Opferrente nach § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG).

Zur Änderung des Artikels 1 § 5 Absatz 4

Mit dieser Änderung des StrRehaHomG soll eine Vererbbarkeit der Entschädigungsansprüche für den Fall eingeführt werden, dass der Betroffene den Antrag auf Entschädigung noch selbst gestellt hat, aber noch vor Bewilligung der Entschädigung gestorben ist.

Zur Einführung des Artikel 1 § 5 a

Die Norm regelt die kollektive Entschädigung der durch das StrRehaHomG Rehabilitierten als Zustiftung zu dem Vermögensstock der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld. Die Höhe der Kollektiventschädigung soll 5 Mio Euro betragen und darüber hinaus sollen die aus dem Bundeshaushalt für die Individualentschädigung nach dem Gesetz bereitgestellten nicht abgerufenen Gelder ebenfalls als Zustiftung dem Vermögensstock der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld zugeführt werden. Mit dem Entschädigungsbetrag sollen u.a. Projekte zur Erforschung und Dokumentierung von Auswirkungen des § 175 auf das gesellschaftliche Zusammenleben und Lebensschicksalen, die unter § 175 gelitten haben, und zur Aufklärung sowie für Bildungsmaßnahmen finanziert werden. Weiterhin soll mit dem Geld ein Härtefonds für Personen geschaffen werden, die zwar nicht verurteilt wurden, wohl aber z.B. durch das Ermittlungsverfahren etc. erhebliche wirtschaftliche Schäden erlitten haben.

Zur Änderung des Artikels 1 §§ 6 und 7

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung einer „Opferrente“ nach Art. 1 § 5 Abs. 3 StrRehaHomG.

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt; er hatte folgenden Wortlaut:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Im Artikel 1 § 5 (Entschädigung) wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Entschädigung der aufgrund von Verurteilungen aber auch wegen eines Ermittlungs- und Strafverfahrens entstandenen Schäden an Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen wird ein Härtefallfonds errichtet. Ergänzend zu der pauschalierten Einmalzahlung ist eine Rentenzahlung möglich. Die Richtlinien für die Verwaltung des Fonds bestimmt der Bundesminister der Justiz.“

Begründung:

Die Strafverfolgung der Homosexuellen nach 1945 unterschied sich von der Strafverfolgung wegen anderer Delikte dadurch, dass sie von dem nationalsozialistischen Ungeist geprägt war und mit demselben Eifer praktiziert wurde. Für schwule Männer brachte die Befreiung von 1945 deshalb keine wirkliche Freiheit. Sie konnten weiterhin inhaftiert werden, nun in einem demokratisch legitimierten Gefängnis. Menschen wurden bespitzelt, verhaftet und als Verbrecher behandelt, nur weil sie anders liebten als die Mehrheit. Ein bloßer Verdacht auf „widernatürliche Unzucht“ konnte Existenzen vernichten.

Von der Strafverfolgung der Homosexuellen bis in die sechziger Jahre hinein waren nicht nur die Männer betroffen, die verurteilt worden sind, sondern die ganze Generation von Schwulen, Lesben, Transgender und Transsexuellen. Die Polizei nahm Menschen, die Kontakt zu einem Verdächtigen gehabt hatten, in sogenannte „Rosa Listen“ auf, und warnte oftmals proaktiv Arbeitgeber und Behörden vor ihnen. Deshalb hatte das Bekanntwerden der homosexuellen Orientierung bis in die achtziger Jahre hinein oft den Verlust des Arbeitsplatzes oder doch zumindest schwere berufliche Nachteile zur Folge.

Die Polizei hat die „Rosa Listen“ zum Teil bis in die achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts fortgeführt. Das Klima des Schreckens, den der Staat auf diese Weise erzeugt hat, war so wirksam, dass es sehr Viele auch nach der Aufhebung der Strafbarkeit für männliche Homosexualität nicht fertig gebracht haben, sich als Schwule oder Lesben zu erkennen zu geben.

Daher müssen auch Menschen, die durch strafrechtliche Ermittlungsverfahren insbesondere durch Untersuchungshaft in ähnlicher Weise geschädigt wurden, in die Entschädigungsregelungen einbezogen, auch wenn es am Ende zu keiner Verurteilung gekommen ist.

Bei Betroffenen, die durch die staatliche Repressalien Schaden in ihrem Berufsleben nachhaltig erlitten, wird eine Entschädigung in Form einer Rente ermöglicht.

Zu den Buchstaben b und c

Die Vorlagen auf den Drucksachen 18/10117, 18/10118 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz ebenfalls in seiner 154. Sitzung am 20. Juni 2017 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. jeweils die Ablehnung der Vorlagen.

Zu den Buchstaben a, b und c

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung grundsätzlich zustimmungsfähig sei. Allerdings habe die Fraktion während der Beratungen verschiedentlich die Bitte geäußert, Nachbesserungen am Entwurf vorzunehmen. Der nun vorgelegte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen entspreche ihren Vorstellungen nicht. Die Heraufsetzung der Altersgrenze auf 16 Jahre stehe im Widerspruch zum Ziel des Gesetzes, der Rehabilitation und Entschädigung von Menschen, und schaffe einen neuen, nachträglichen Straftatbestand. Der von der Fraktion DIE LINKE. vorgelegte Änderungsantrag zielle auf eine Besserstellung der Betroffenen, auch in finanzieller Hinsicht. Die von der Regierung vorgesehenen pauschalierten Entschädigungsbeträge in Höhe von 3.000 Euro seien angesichts der Dimension des erlittenen Unrechts viel zu gering. Deshalb werde ein pauschaler Entschädigungsbetrag von 9.125 Euro gefordert; dieser orientiere sich am Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen. Die Höhe einer monatlichen Rente solle 300 Euro betragen. Schließlich sei es nötig, eine bessere Regelung für eine Kollektiventschädigung zu treffen. Mit diesem Geld sollten Bildung und Aufklärung gefördert und unterstützt werden; die als Kollektiventschädigung von der Koalition vorgesehene institutionelle Förderung für die Bundesstiftung Magnus-Hirschfeld sei dafür ein erster richtiger Schritt, reiche aber nicht aus. Deshalb fordere die Fraktion DIE LINKE. eine Zustiftung in Höhe von fünf Millionen Euro. Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei nicht zustimmungsfähig, da er kaum über das hinausreiche, was der Entwurf der Bundesregierung vorsehe. Begrüßenswert sei jedoch die Forderung im Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach einem Härtefallfonds; hierfür bestehe – auch empirisch nachgewiesen – erheblicher Bedarf. DIE LINKE verzichte diesbezüglich gegenwärtig auf einen eigenen Antrag, um das Gesamtanliegen – Rehabilitation und Entschädigung – nicht zu gefährden, werde das Anliegen aber in der nächsten Wahlperiode erneut einbringen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte, dass es noch in dieser Legislaturperiode zum Abschluss dieses Gesetzgebungsvorhabens komme. Die strafrechtliche Rehabilitierung wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilter Personen sei ein sehr wichtiges Anliegen, das mit dem vorliegenden Entwurf umgesetzt werde. Der Gesetzentwurf sehe aufgrund der ganz besonderen Ausnahmesituation eine pauschale Aufhebung dieser strafrechtlichen Verurteilungen durch Gesetz vor. Die Betroffenen hätten dem Gesetzentwurf folgend die Möglichkeit, sich diese kraft Gesetzes erfolgte Aufhebung ihrer Verurteilung durch eine Rehabilitierungsbescheinigung der Staatsanwaltschaft bestätigen zu lassen. Darüber hinaus hätten Betroffene Anspruch auf eine Entschädigung. Mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen beseitige man lediglich Wertungswidersprüche, da Einvernehmen darüber bestanden habe, auf eine Gleichbehandlung homo- und heterosexueller Sachverhalte zu achten. Die von der Fraktion DIE LINKE. vorgeschlagene Inbezugnahme des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen sei abzulehnen, da diese Vorschriften sachlich nicht mit den hier zu regelnden Fällen vergleichbar seien. Die Errichtung eines Härtefallfonds, um auch Entschädigung als Folge von Ermittlungs- und Strafverfahren leisten zu können, wie der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordere, sei ebenfalls abzulehnen. Das Gesetzgebungsverfahren diene ausschließlich der Beseitigung des durch eine damalige Verurteilung erlittenen Strafmakels.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass mit dem Gesetzentwurf endlich all denjenigen Recht getan werde, die seit Jahren darauf warteten, für das erlittene Unrecht rehabilitiert zu werden. Viele Betroffene seien verstorben, ohne sich mit ihrem Heimatland und Rechtsstaat Deutschland versöhnt zu haben; dies sei sehr bedauerlich. Es habe insgesamt zu viel Zeit in Anspruch genommen, ein solches Gesetz zu erarbeiten; dies müsse man auch selbstkritisch einräumen. Aus Sicht der SPD-Fraktion sei die Heraufsetzung der Altersgrenze auf 16 Jahre nicht nötig; vielmehr berge dies die Gefahr erneuter Ungleichbehandlung. Gleichwohl trage die Fraktion das Gesetz mit, da viele Menschen schon viel zu lange auf ihre Rehabilitierung warteten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich den Ausführungen der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE. an. Durch den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD entstünden erst Wertungswidersprüche, die zurzeit nicht vorhanden seien. Darüber hinaus sei ein Härtefallfonds nötig, da nicht nur Folgen strafrechtlicher Verurteilungen auszugleichen seien, sondern auch berufliche, gesellschaftliche und sonstige erhebliche Nachteile, die mit der Regelung des § 175 StGB verbunden gewesen seien, auch wenn es nicht zu einer Verurteilung gekommen sei.

Zu allen drei Vorlagen lag eine Petition vor.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 18/12038 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen – StrRehaHomG)

Zur Änderung des § 1 Absatz 1

Verurteilungen wegen sexueller Handlungen mit Personen unter 16 Jahren sollen generell von der Rehabilitierung ausgeschlossen werden. Dementsprechend ist die Altersgrenze in § 1 Absatz 1 von 14 auf 16 Jahre heraufzusetzen. Hierdurch soll dem Gedanken des Jugendschutzes möglichst umfassend Rechnung getragen werden.

Zur Änderung des § 3 Absatz 4 Satz 3

Bislang war unklar, welche Staatsanwaltschaft für die Feststellung der Aufhebung der Urteile und deren Bescheinigung zuständig sein wird, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz im Ausland hat und sich die Staatsanwaltschaft nach Artikel 1 § 3 Absatz 4 Satz 1 nicht bestimmen lässt. Nunmehr hat sich das Land Berlin bereit erklärt, diese Aufgabe in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Berlin zu übernehmen. Der Gesetzentwurf ist entsprechend zu ergänzen.

Berlin, den 20. Juni 2017

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Berichterstatterin

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

